

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 12. März 1948

Nr. 10

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 11. bis 20. März 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	Abschnitte		
			TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	3	203	303	603
0-3 J.	300	6	206	306	606
3-6 J.	1000	3	203	303	603
3-6 J.	250	6	206	306	606
über 6 J.	1000	3	203	303	603
über 6 J.	1000	6	206	306	606

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 163
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 263
	300 g auf Abschnitt 264
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 363
	300 g auf Abschnitt 364
Zulagekarte A	500 g auf Abschnitt 55
Werdende und stillende Mütter	250 g auf Abschnitt 904

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	Abschnitte		
			TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	je 50	13-14	213-214	113-114	513-514
3-6 J.	je 50	14-15	214-215	114-115	514-515
6-10 J.	je 50	15-16	215-216	115-116	515-516
10-18 J.	je 50	17-20	217-220	117-120	617-620
über 18 J.	je 50	16-18	216-218	116-118	616-618

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 267-270
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 367-369
	100 g auf Abschnitt 370
Werdende und stillende Mütter	60 g auf Abschnitt 906

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 5. März 1948.

Kreisernährungsamt.

Zündholzversorgung

- Alle Personen über 18 Jahre erhalten für die Monate Januar/Februar 1948 eine Sonderzuweisung von je 6 Schachteln Zündholz.
- Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren erhalten für den gleichen Zeitraum je 5 Schachteln Zündholz.
- Die Abgabe erfolgt für alle Verbrauchergruppen auf den Abschnitt III der Lebensmittelkarte März nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter.

Kreiswirtschaftsamt.

Preisordnungen des Wirtschaftsministeriums

Die Anordnungen des Wirtschaftsministeriums in Preisangelegenheiten werden seit 25. 2. 1948 in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums - Preisaufsichtsstelle“ veröffentlicht. Diese Bekanntmachungen erscheinen als Beilage zum Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern. Sie werden den Beziehern des Regierungsblattes laufend zugestellt, können aber auch gesondert durch

jedes Postamt zum Vierteljahresbezugspreis von RM. 1.- bezogen werden.

Alle Industrie-, Handwerks-, Gaststätten-, Großhandels-, Einzelhandelsbetriebe usw. werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen. Landratsamt.

Falsche Preisprüfer

Es mehren sich die Fälle, in denen Personen sich unbefugt als Preisprüfer ausgeben und auf diese Weise sich Lebensmittel oder sonstige Waren zu verschaffen versuchen. Es wurde dabei immer wieder festgestellt, daß dem Verlangen solcher Personen nach Warenabgabe ohne weitere Prüfung von Seiten des angeblich zu überprüfenden Betriebs, entsprochen wurde. Eine derartige Unterstützung solcher falscher Preisprüfer ist äußerst unerwünscht, da die Gefahr besteht, daß damit auch die in der Preisüberwachung tätigen Beamten und Angestellten in Mißkredit geraten.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle in der Preisüberwachung tätigen Beamten und Angestellten verpflichtet sind, sich vor Beginn einer Prüfung dem Geschäftsinhaber oder dessen Vertreter gegenüber durch

Kontrolle der ehemaligen Offiziere und der ihnen gleichgestellten Dienstgrade

Auf die folgende Anordnung des Gouvernement Militaire in Calw wird wiederholt hingewiesen:

Die Kontrolle der ehemaligen Offiziere und der ihnen gleichgestellten Dienstgrade wird durch vierteljährliche Bestätigung auf dem im Besitz der Offiziere sich befindlichen Personalbogen (Fiche Signaletique) wie folgt durchgeführt:

1. Die Bestätigung (Abstempelung des Personalbogens) findet ausschließlich auf der Gendarmerie-Brigade in Calw, Stuttgarter Straße, Krankenhausstaffel, statt und zwar an allen Werktagen von 9-12 Uhr und von 14-17 Uhr. Durch das Commissariat der Sûreté in Calw oder durch die Gendarmerie-Brigade in Wildbad, Nagold oder Neuenbürg darf keinerlei Bestätigung vorgenommen werden.

2. Im 1. Monat jedes Vierteljahres (Jan., April, Juli, Okt.) müssen sich alle ehem. Offiziere und gleichgestellten Dienstgrade melden, die im Kreis Calw wohnhaft sind und deren Familiennamen mit den Buchstaben A-G beginnen. Im 2. Monat (Febr., Mai, August, Nov.) melden sich diejenigen mit den Anfangsbuchstaben H-M und im 3. Monat des Vierteljahres (März, Juni, September, Dezember) diejenigen mit den Anfangsbuchstaben N-Z.

Diese Regelung gilt fortlaufend und ohne daß besonders zu der Meldung aufgefordert wird. Alle ehem. Offiziere und gleichgestellten Dienstgrade werden ersucht, die Meldetermine unbedingt einzuhalten, da die Militär-Regierung keinerlei Verzögerung duldet und gegen Säumige strengste Maßnahmen ergreift.

3. Einzelrichtlinien.

a) Todesfall. Im Todesfall eines ehem. Offiziers ist von den Angehörigen des Verstorbenen der Personalbogen (Fiche Signaletique) auf dem Bürgermeisteramt zur Weiterleitung an die Gendarmerie-Brigade in Calw abzugeben.

b) Neuzug in die Gemeinde. Die in Frage kommende Person hat sich unverzüglich bei der Gendarmerie-Brigade in Calw zu melden und die neue Anschrift anzugeben.

c) Wegzug in eine andere Gemeinde der franz. Zone. Der ehemalige Offizier läßt seinen Personalbogen vor seiner Abreise bei der Gendarmerie-Brigade in Calw abstempeln und gibt dort seine neue Adresse an.

d) Wegzug außerhalb der franz. Zone. Bei Wegzug in eine andere Besatzungszone händigt der ehem. Offizier vor seiner Abreise seinen Personalbogen der Gendarmerie-Brigade in Calw aus und gibt seine neue Anschrift an.

e) Krankheit oder sonstige Verhinderung. Wenn durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung die persönliche Meldung nicht möglich ist, muß eine schriftliche Entschuldigung, gegebenenfalls unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses vor Ablauf der Meldefrist bei der Gendarmerie-Brigade in Calw eingereicht werden. Der Schriftwechsel ist in französischer Sprache zu führen.

Landratsamt.

einen vom Wirtschaftsministerium ausgestellten Ausweis zu legitimieren haben.

Calw, 4. März 1948

Landratsamt
- Preisbehörde -

Gesetz über die Krankenversicherung

zurückgekehrter Kriegsgefangener und Internierter sowie ihrer Familienangehörigen.

Vom 21. November 1947.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zurückgekehrte Kriegsgefangene und Internierte, die vor ihrer Einberufung zur früheren Wehrmacht oder zum früheren Reichsarbeitsdienst, oder vor ihrer Internierung Mitglied einer reichsgesetzlichen Krankenkasse waren, sind berechtigt, nach § 313 Reichsversicherungsordnung ihre Versicherung freiwillig fortzusetzen, solange sie keine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

(2) Wer auf diese Weise seine frühere Versicherung fortsetzen will, muß dies der für seinen Wohnort zuständigen Kasse binnen 3 Wochen nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft oder Internierung anzeigen. Für die bereits Zurückgekehrten beginnt die Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen der noch nicht zurückgekehrten Gefangenen und Internierten sind ebenfalls berechtigt, die frühere Versicherung der Abwesenden freiwillig fortzusetzen. Hierfür ist der Mindestbeitrag nach einem Grundlohn von RM 3.— zu bemessen. Die Bestimmungen der §§ 313 a und 313 b der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend. Als Versicherungszeiten gelten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab nur solche, für die Beiträge entrichtet sind.

(2) In diesen Fällen ist die Fortsetzung der freiwilligen Mitgliedschaft bei der zuständigen Kasse binnen 3 Wochen vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an zu beantragen.

§ 3

In begründeten Ausnahmefällen ist der Geschäftsführer der Krankenkasse berechtigt, von der Einhaltung der Fristen der §§ 2 und 3 zu befreien und Anmeldungen mit Rückwirkung bis zu 3 Monaten entgegenzunehmen.

Aenderung der Besoldungssatzung der Kreissparkasse Calw

Die Besoldungssatzung der Kreissparkasse Calw wurde mit Genehmigung des Innenministeriums für Württemberg und Hohenzollern in Tübingen mit Erlaß v. 10.12.47 Nr. IV 2123 B 3 Nr. 3 und vom 23.1.1948 Nr. IV 2123 B 3 Nr. 5 wie folgt geändert:

- Die Stelle des zweiten Beamten (Stellvertreter des Sparkassenleiters) wurde in R.Bes.Gr. A 4 b 2 gestrichen und nach R.Bes.Gr. A 4 b 1 überführt.
- Die in R.Bes.Gr. A 4 d eingewiesene Stelle des dritten Beamten (Kassier) bei der Hauptzweigstelle Nagold wurde aus der Besoldungssatzung gestrichen.
- Die Stelle des Leiters der Hauptzweigstelle Altensteig wurde in R.Bes.Gr. A 4 c 1 gestrichen und nach R.Bes.Gr. A 4 c 2 überführt.

Ich gebe diese Änderungen hiermit bekannt.

Calw, 13. Februar 1948.

Der Vorsitzende des Verw.-Rats der Kreissparkasse Calw

Wagner, Landrat.

§ 4

Die §§ 209 a und 209 b der Reichsversicherungsordnung treten außer Kraft.

§ 5

Das Arbeitsministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Tübingen, 21. November 1947.

Bock Dr. Schmid
Renner Dr. Sauer
Wildermuth Dr. Weiß
Wirsching

Sonderlehrgang für Heimkehrer zur Vorbereitung auf die Reifeprüfung

Das Kultministerium Tübingen beabsichtigt, falls sich eine genügende Anzahl Teilnehmer meldet, nach Ostern 1948 einen Sonderlehrgang für Heimkehrer zur Vorbereitung auf die ordentliche Reifeprüfung einzurichten.

Für diesen Sonderlehrgang kommen in Betracht in Württemberg-Hohenzollern beheimatete, entlassene Kriegsgefangene, die beim Eintritt in die Wehrmacht den Reifevermerk, die Vorsemerbescheinigung oder die Berechtigung zur Teilnahme an einem Sonderlehrgang für Kriegsteilnehmer erhalten haben.

Das Ziel des Lehrgangs ist, fähige und fleißige Teilnehmer in einem einjährigen Lehrgang zur ordentlichen Reifeprüfung vorzubereiten. Meldungen sind bis 15.3.1948 beim Kultministerium Tübingen, Nauklerstraße 47, Abt. VIII, einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

- Eine Erklärung, in welcher Schulart (Gymnasium oder Oberschule) die Prüfung abgelegt werden soll.
- Eine Erklärung über den bisher genossenen Schulunterricht.
- Eine beglaubigte Abschrift des Abgangszeugnisses bzw. letzten Schulzeugnisses vor Eintritt in die Wehrmacht.
- Eine beglaubigte Abschrift des Entlassungsscheines.

Die Bewerber erhalten Bescheid, ob und gegebenenfalls wann und wo der Lehrgang eingerichtet werden wird.

Schneezuschläge im Fuhrgewerbe bis 31. März 1948

Nach einer Weisung des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — Tübingen vom 24.2.1948 darf im Fuhrgewerbe, mit Rücksicht auf die Witterungslage, der Schneezuschlag von 20% bis zum 31.3.48 berechnet werden.

Im Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen darf der Zuschlag auf die Leistungssätze (Teil III der NVP) und bei Teil I der NVP, auf die Km.-Sätze berechnet werden. Ein Schneezuschlag auf die Tages- und Stundensätze des Teil I und auf die Stundensätze des Teil II der NVP, ist unzulässig.

Bei bahnamtlichen Rollfuhrleistungen darf der Zuschlag auf die bahnamtlichen Rollgebühren erhoben werden.

Für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken ist der Schneezuschlag auf die in der Anordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken vom 30. März 1947 (Reg. Bl. Nr. 5 S. 46) genannten Sätze zu berechnen.

Im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeu-

gen ist die Berechnung von Schneezuschlägen unzulässig.

Calw, 3. März 1948.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 138, ausgegeben am 17. 2. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 21. 2. 1948).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 50 des Commandant en Chef vom 10. Febr. 1948 betreffend die Zwangsverwalter. S. 1403.

Verfügung Nr. 51 des Commandant en Chef vom 10. Febr. 1948 über die Auflösung von Unternehmen, deren Hauptzweck darin besteht, zum Kriegspotential Deutschlands beizutragen. S. 1404.

Verordnung Nr. 148, Berichtigung. S. 1405. Anordnung D 2 vom 26. August 1947, Berichtigung. S. 1405.

Unsere Mitteilungen. S. 1406.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 78.

Nr. 139/140 vom 20./24. Februar 1948 (Eingang beim Landratsamt am 28. 2. 1948).

Verordnung Nr. 149 vom 19. Februar 1948 über die Bildung eines beratenden Ausschusses für den Kreis Lindau. S. 1407.

Verfügung Nr. 46 des Commandant en Chef vom 31. Januar 1948 über Abänderung der Verfügung Nr. 40 des Administrateur Général. S. 1409.

Anordnung T 10 des Directeur de la Production Industrielle vom 30. Januar 1948 über die Regelung der Rationierung von Elektrizitätsverbrauch; unter Abänderung der Anordnung T 5. S. 1410.

Druckfehlerberichtigung, Anordnung Nr. 48. S. 1411.

Mitteilung. S. 1412.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1412.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 85.

Landratsamt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreis-Komitee Calw

Wer kennt im Kreis Calw Heimkehrer Ulmer, früher im Lager Nr. 399/1 und 2765 (Kusnezsk-Pensa); Fam. Fürstensolm (Sohn etwa 20—22 Jahre alt in russ. Gefsch.); einen in russ. Gefsch. im Lager 7744 befindlichen Kriegsgefangenen mit Vornamen Engelbert, Familienname unbekannt. Der Gesuchte ist Landwirt, etwa 47 Jahre alt, milit. Bez. I.A. 24. Mitteilungen erbeten.

Wo wohnt im Kreis Calw Herr Eduard Meyer und Frau? Gesuchter way 1944 im Kriegslazarett Waldrode im Warthegau.

Welcher Kriegsgefangene kam in letzter Zeit amputiert aus russ. Gefsch.? Ich bitte um Zuschrift.

Welcher Heimkehrer war bei der Feldpost-Nr. 35 134 Auch Angehörige von Kgf., die bei dieser Nummer waren, werden um Zuschrift gebeten.

Handwerklicher Stromverbrauch

Handwerksbetriebe dürfen ab 1. 2. 1948 bis auf weiteres 130% des bisherigen Gewergrundkontingents in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können wieder in begründeten Fällen zusätzliche Stromforderungen an uns gestellt werden.

Kreisinnungsverband Calw.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelachliger'sche Buchdruckerei in Calw.

Familiennachrichten

Hans Jürgen. Unsr Ursula hat ein Brüderchen bekommen. In dankbarer Freude: Judith Geywitz, Hans Geywitz, Calw, Lederstr. 17. 27. Februar 1948.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Konfirmation, Judika 14. März 9.30 Uhr: Konfirmationsfeier in der Kirche (Höltzel). 15.00 Uhr: Unterredung mit den Neukonfirmierten. (Pfarrer

Dohmstreich.)

Mittwoch, 17. März 8.30 Uhr: Betstunde. Donnerstag, 18. März 20.00 Uhr: Bibelstunde. Freitag, 19. März 30.00 Uhr: Vorbereitungsgottes-

dienst zum Heil. Abendmahl (Höltzel).

Samstag, 20. März 19.30 Uhr: Singen der Jugendkreise i. Vereinshaus m. Landesjugendmusikwart Stern.